

# Hygieneregeln

der Ev. –luth. Kirchengemeinde Rastede

In der Kirchengemeinde Rastede werden die jeweils aktuellen Verordnungen des Landes Niedersachsen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus angewandt. Dabei beachtet die Kirchengemeinde auch die Empfehlungen des Krisenstabes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Grundsätzlich gilt:

Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

Da wir Menschen aber soziale Wesen sind und Kirche sich als eine Gemeinschaft versteht, die die Pflege einer guten Gemeinschaft im Angesicht Gottes für wertvoll erachtet, gelten in unseren Kirchen, Gebäuden und auf unseren Grundstücken folgende Regelungen, um Kontakte zu ermöglichen und gleichzeitig die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

## A) Die Besucher kirchlicher Einrichtungen verpflichten sich, aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Gesundheit der anderen zu fördern.

Darum achten sie

- 1) auf die Einhaltung des Abstandsgebotes: Wir halten 1,5 Meter voneinander Abstand.
- 2) auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes
  - a) allgemein: solange das Abstandsgebot nicht eingehalten wird.
  - b) in kirchlichen Gebäuden: solange der Sitzplatz nicht eingenommen ist (wenn möglich bis zum Beginn der Veranstaltung und beim Verlassen des Veranstaltungsraumes).
  - c) im Kirchenbüro besteht für Besucher\*innen Maskenpflicht
- 3) darauf, keine Maske mit Ventil zu tragen.
- 4) auf das regelmäßige Händewaschen und die Handhygiene.
- 5) auf die Einhaltung der Niesetikette: Wir niesen und husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- 6) auf das Hinterlassen von Name, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. Infektionswege nachverfolgen zu können.
- 7) darauf, dass Dinge nicht von vielen Menschen angefasst werden. – Alle bringen möglichst ihre eigenen Stifte u.ä mit.
- 8) darauf, kirchliche Veranstaltungen nicht zu besuchen, wenn sie den Eindruck haben, dass sie eine ansteckende Krankheit haben.

Zu 1)

Der Gesetzgeber hat ein differenziertes Regelwerk hinsichtlich des Abstandsgebotes erlassen. Die Regelungen für die Einhaltung des Abstandsgebotes gelten nicht zwingend

- a) für Personen, die in einem Haushalt wohnen.
- b) für Personen, die aus zwei unterschiedlichen Haushalten stammen.
- c) für eine feste Gruppe von bis zu 10 Personen (z.B. eine Taufgesellschaft).
- d) für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Zu 6)

Wenn es sich nicht um Veranstaltungen zu § 23 der Niedersächsischen Verordnung handelt, besteht bei allen Veranstaltungen auf kirchlichem Grund eine Dokumentationspflicht. Das gilt auch für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Freien.

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen eröffnen wir die Möglichkeit Infektionsketten nachzuweisen, indem wir auf den Plätzen Zettel und Stifte auslegen, auf denen jede\*r Besucher\*in Name, Anschrift und Telefonnummer festhalten kann. Die Stifte und Zettel werden

nach dem Gottesdienst von dem/der Küster\*in eingesammelt und im Kirchenbüro verwahrt. Bei anderen kirchlichen Veranstaltungen notiert der/die Gruppenleiter\*in die Namen der anwesenden Personen.

Zu 7)

Bibeln, Gesangbücher u.ä. dürfen von verschiedenen Personen benutzt werden, wenn zwischen der Benutzung durch unterschiedliche Personen ein Zeitraum von mindestens 20 Stunden liegt. Ansonsten werden Liederzettel verwendet.

**B) Die in der Kirchengemeinde Verantwortlichen bemühen sich zusammen mit dem Gemeindegemeinderat darum, andere vor der Infektion zu schützen. Darum**

- 1) legt der Gemeindegemeinderat die Zahl der Sitzplätze fest und beschränkt damit die Zahl der Personen, die sich in einem Raum aufhalten dürfen, um die Ansteckungsgefahr durch Aerosole zu vermindern und die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten.
- 2) stellt er Mittel zur Handhygiene bereit.
- 3) weist er die kirchlichen Mitarbeiter an, dass die von verschiedenen Personen häufig benutzen Gegenstände regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Das betrifft vor allem Tür-, und Fenstergriffe, Lichtschalter und die Sanitäreinrichtungen.
- 4) fordert er die Mitarbeiter\*innen, Gruppenleiter\*innen und Besucher\*innen auf, die Hygieneregeln einzuhalten.
- 5) weist er schriftlich auf die Notwendigkeit hin, die Abstandsregeln einzuhalten und verlangt von den Verantwortlichen die Teilnehmenden durchs Wort auf die Regeln aufmerksam zu machen. Wo es sich als notwendig erweist, bringt er Markierungen auf dem Boden an, um an das Abstandsgebot zu erinnern.
- 6) Achtet er darauf, dass Helfer\*innen zur Verfügung stehen, die dafür sorgen, dass die Hygieneregeln eingehalten werden

Zu 1) Die Zahl der Sitzplätze in den kirchlichen Gebäuden wird begrenzt.

Es werden vorgehalten

- a) in der Auferstehungskapelle in Rastede: 45 Sitzplätze
- b) in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede: 95 Sitzplätze und im Chorraum 17 Sitzplätze
- c) in der Willehad-Kirche in Wahnbek: 49 Sitzplätze
- d) in der St.-Johannes-Kirche in Hahn-Lehmden: 11 Sitzplätze
- e) im Gemeindehaus Hahn-Lehmden: in Raum A: 8 Sitzplätze, in Raum B: 6 Sitzplätze
- f) im Gemeindehaus Rastede: im Alten Saal (R3): 16 Sitzplätze, im Neuen Saal (10+11): 30 Sitzplätze im Sitzungszimmer (R8) 4 Sitzplätze
- g) im Gemeindehaus in Wahnbek: im Raum A 15 Sitzplätze, in Raum ...
- h) im Kirchenbüro in Rastede: In jedem Büroraum gibt es zum Gespräch mit der Mitarbeiterin 1 Sitzplatz, im Sozialraum 1 Sitzplatz, im Flur 1 Sitzplatz. Wenn der Sitzplatz im Flur besetzt ist, darf keine weitere Person das Kirchenbüro betreten. Die Besucher werden gebeten in 2 Meter Abstand draußen vor der Tür auf das Freiwerden des Sitzplatzes im Flur zu warten. Es wird empfohlen sich einen Besprechungstermin geben zu lassen.
- i) Bei Zusammenkünften nach einem Gottesdienst z.B. auf dem Weg zum Friedhof dürfen bis zu 50 Personen zusammen kommen. Auf die Einhaltung des Abstandsgebotes ist zu achten. (Siehe A 1 und zu 1.)

**C) Die Leiter\*innen von Gruppen achten darauf, dass die Gesundheit der Gruppenteilnehmer\*innen nicht gefährdet wird. Darum**

- 1) sorgen sie für die Einhaltung der Hygieneregeln.
- 2) dokumentieren sie Datum, Uhrzeit, Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen, die an der von ihnen verantworteten Veranstaltung teilgenommen haben und geben die Dokumentation im Kirchenbüro ab.
- 3) sorgen sie für das regelmäßige Lüften der Räume und öffnen Fenster und Türen nach 45 Minuten für mindestens 10 Minuten weit – spätestens aber nach Abschluss der Veranstaltung.
- 4) sorgen die Verantwortlichen dafür, dass Veranstaltungen in Kirchen in einem zeitlichen Abstand von 3 Stunden durchgeführt werden.
- 5) achten sie darauf, dass Dinge möglichst nicht von vielen Menschen berührt werden. Sollte das nicht möglich sein, sorgen sie dafür, dass diese Dinge nach jedem Kontakt desinfiziert werden.
- 6) reinigen sie die Tische nach jeder Veranstaltung mit Seifenwasser und ggf. mit einem Desinfektionsmittel.
- 7) wird beim gemeinsamen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten Punkt G) beachtet

**D) Sollten Getränke und Speisen angeboten werden, so ist auf die Vermeidung der Entstehung von Infektionsketten zu achten.** Darum

- 1) dürfen bei einer Veranstaltung nicht mehr als zwei Personen für die Bewirtung verantwortlich sein. Nur diese Personen dürfen während der gesamten Veranstaltung die Küche betreten, Geschirr und Lebensmittel austeilen und zurücknehmen.
- 2) müssen die für die Bewirtung verantwortlichen Personen für eine gründliche eigene Handhygiene sorgen, ggf. sind Handschuhe zu tragen.
- 3) müssen die für die Bewirtung verantwortlichen Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- 4) sollten möglichst nur Kaltgetränke mit einem Schraub- oder Schnappverschluss oder verpackte Lebensmittel angeboten werden.
- 5) dürfen nicht verpackte Lebensmittel nur von den für die Bewirtung verantwortlichen Personen angereicht werden.
- 6) sollen Zucker, Sahne, u.ä. nur in Einzeldosierung bereit gehalten werden.
- 7) sorgen die für die Bewirtung verantwortlichen Personen für eine grundlegende Reinigung vornehmlich der Ablageflächen in der Küche am Ende ihrer Tätigkeit.
- 8) achten Sie darauf, dass die Personen, denen sie Essen angereicht haben, Name, Anschrift und Telefonnummer bei der Veranstaltungsleitung hinterlassen.

**E) Bei Veranstaltung im Freien**

- 1) ist die Zahl der Teilnehmenden auf 500 Personen begrenzt.
- 2) ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.
- 3) sollen die Teilnehmenden sitzend an der Veranstaltung teilnehmen.
- 4) ist die Anwesenheit aller Teilnehmenden zu dokumentieren.

**F) Sonderregelungen für besondere Gottesdienste**

- 1.) Die während des Gottesdienst handelnden sind von der Mund-Nasenschutzpflicht befreit. Sie sollen einen Abstand von 3 Metern zu den Gottesdienstteilnehmenden einhalten.
- 2.) Bei Trauerfeiern in der Kirche ist von allen Anwesenden ein Mund-Nasenschutz zu tragen, während der Sarg bzw. die Urne aus der Kirche getragen wird.
- 3.) Wenn die Eltern / der Täufling dem zustimmen, ist der/die Pfarrer\*in bei der Taufe von der Mundschutzpflicht befreit, wenn die Gruppe, zu der er/sie das Abstandsgebot nicht einhält, aus einem Haushalt stammt oder nicht mehr als 9 Personen umfasst. Er / sie darf kein Fieber haben und in der vorhergehenden Woche keinen Kontakt zu Menschen hatte, die an einer ernsthaften ansteckenden Krankheit litten.  
Das gleiche gilt bei einer Segenshandlung.
- 4.) Bei einem feierlichen Einzug anlässlich einer Trauung, Konfirmation, Ehejubiläum, Einführung, dürfen die Konfirmand\*innen, Eheleute, die zu Ehrenden ohne Mundschutz in

die Kirche einziehen. Die anderen Gottesdienstteilnehmer\*innen müssen währenddessen einen Mundschutz tragen. Die Einziehenden haben zu bestätigen, dass sie keine Fieber haben und in der vorhergehenden Woche keinen Kontakt zu einem Menschen hatten, der an einer ernsthaften ansteckenden Krankheit litt.

5.) Solange keine Regelungen bei Abendmahlsfeiern definiert sind, finden diese nicht statt.

**G) Singen und Musizieren im Gottesdienst**

Solange keine Regelungen zum Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten in der Kirche und im Gemeindehaus definiert sind, verzichten wir darauf.

**H) Datensicherheit**

Die Daten der Teilnehmenden werden im Kirchenbüro gesammelt und nach vier Wochen fachgerecht entsorgt